

## **Preußisches Gesetz über die Fabrikinspektion vom 16. Mai 1853**

In Preußen wird durch ein Gesetz vom 16. Mai 1853 die staatliche - aber freiwillige - Fabrikinspektion eingeführt. Es soll dort, wo sich dazu "ein Bedürfnis ergibt", zum Wohle der jugendlichen Arbeiter zur Beobachtung und Verbesserung der gesundheitlichen und unfalltechnischen Betriebsverhältnisse beitragen.

Zunächst werden in den Regierungsbezirken Aachen, Arnsberg und Düsseldorf Fabrikinspektoren eingesetzt. Doch ihre Tätigkeit bleibt folgenlos. Das Mindestalter für die Zulassung zur Fabrikarbeit wird auf 12 Jahre heraufgesetzt, Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren dürfen nicht länger als sechs Stunden pro Tag beschäftigt werden, bis zum 16. Lebensjahr ist nur eine 10stündige Arbeitszeit gestattet.

Jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren müssen drei Stunden täglich die Schule besuchen. Die Ortspolizeibehörden haben die Pflicht, auf Antrag der Erziehungsberechtigten Arbeitsbücher auszustellen, die Arbeitgeber die Pflicht, sie zu verwahren und den Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. In vielen Fällen nützen diese Verbesserungen nichts, weil die Eltern, wenn sie ihre Familie ernähren wollen, auf den Verdienst der Kinder angewiesen sind. Die vorgesehenen Kontrollen werden zudem noch lange Zeit sehr zurückhaltend ausgeübt.

## **Preußisches Gesetz über die gewerblichen Unterstützungskassen vom 3. April 1854**

Das preußische Gesetz über die gewerblichen Unterstützungskassen vom 3. April 1854 sieht die Zulässigkeit der Ausdehnung des Beitrittszwanges auf Lohn empfangende Lehrlinge vor und stellt fest, dass alle beitriffpflichtigen Personen zur Gründung neuer Kassen angehalten werden können. Daneben wird den Regierungen das Recht eingeräumt, da, wo den obwaltenden Bedürfnissen durch Ortsstatut nicht genügt wird, selbst die Errichtung von Kassen mit Beitrittszwang anzuordnen.

Mit Hilfe dieser Gesetzgebung werden nicht nur die alten, aus der Zeit der Innungsverfassung noch erhaltenen Kassen der Handwerksgesellen neu belebt und umgestaltet, sondern auch unter Anwendung der den Gemeinden und den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Zwangsbefugnisse manche neue Krankenkassen für Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter begründet. Mit diesem Gesetz geht die Zahl neu gegründeter sozialer betrieblicher Einrichtungen zurück.

Bei den Arbeitern stößt dieses Gesetz - Kassenzwang statt Selbsthilfe - auf Widerstand, weil viele Arbeitgeber ihren Beitragsanteil den Arbeitern vom Lohn abziehen wollen. Rechtsansprüche gegen diese Fabrikkassen sind nicht gesichert. Bei Arbeitsplatzwechsel und Konkurs gehen die Einzahlungen der Arbeiter verloren.

Trotzdem wächst die Zahl der Kassen und der Versicherten stetig an. 1854 bestehen in Preußen 2.622 Unterstützungskassen mit 246.000 Mitgliedern - 1857 sind es bereits 3.311 mit 331.566, 1860 3.644 mit 427.190 Mitgliedern, davon 170.847 Fabrikarbeitern, das sind rund 40% der Fabrikarbeiter, die gegen Krankheit versichert sind.

## **Das Preußische Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854**

Das preußische Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 regelt das bergmännische Versicherungswesen völlig neu und schafft die als vorbildlich geltende Unterstützungseinrichtung für Bergleute im Falle von Krankheit und Invalidität. So haben die Knappschaftskassen u.a. zu gewähren: in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei, einen Krankenlohn für die Dauer der ohne eigenes "grobes Verschulden" entstandenen Krankheit, eine lebenslängliche Invalidenunterstützung sowie eine Witwen- und Waisenrente.

Für alle Bergleute wird eine Zwangsversicherung - Knappschaftskassenvereine - mit Selbstverwaltung, unter begrenzter Aufsicht der Bergbehörde, eingeführt. Die Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Verlust der Mitgliedschaft und aller Ansprüche aus der Knappschaftskasse verbunden. Das Gesetz spricht von Bergarbeitern statt von Bergmännern.

Quelle: FES-Bibliothek, Online-Chronologie der deutschen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1918.